

Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Sicherheitsdirektion im Bereich der polizeilichen Unterstützungseinsätze an die Zuger Polizei

Vom 11. November 2013 (Stand 1. Januar 2018)

Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 4 ff. des Konkordats über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 6. November 2009 (Polizeikonkordat Zentralschweiz)¹⁾, auf Ziff. 1 des Regierungsratsbeschlusses betreffend die zuständige Behörde gemäss Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 30. November 2010²⁾, auf Art. 3 und 9 der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze vom 6. April 2006 (IKAPOL)³⁾ sowie auf § 8 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017⁴⁾, *

verfügt:

§ 1 Unterstützungseinsätze durch andere Kantone

¹ Die Polizei stellt das Gesuch um polizeilichen Unterstützungseinsatz

- a) bei nicht planbaren oder unvorhergesehenen Ereignissen oder Anlässen im Sinne von Art. 4 oder Art. 5 Abs. 2 Konkordat;
- b) bei planbaren oder vorhersehbaren Ereignissen oder Anlässen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Konkordat.

¹⁾ BGS [511.1](#)

²⁾ BGS [511.12](#)

³⁾ BGS [511.61](#)

⁴⁾ BGS [153.3](#)

§ 2 Unterstützungseinsätze zugunsten anderer Kantone

¹ Die Polizei entscheidet über die Entsendung von bis zu 30 ihrer Mitarbeitenden

- a) bei nicht planbaren oder unvorhergesehenen Ereignissen oder Anlässen im Sinne von Art. 4 oder Art. 5 Abs. 2 Konkordat;
- b) bei planbaren oder vorhersehbaren Ereignissen oder Anlässen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Konkordat.

§ 3 Mitteilung

¹ Die Polizei setzt die Sicherheitsdirektion in allen Fällen in Kenntnis.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
11.11.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	GS 2013/073
28.11.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2017/076

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	11.11.2013	01.01.2014	Erstfassung	GS 2013/073
Ingress	28.11.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/076